



Inhalt	Seite
<p><i>Ruppertstr. 5 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10404/12) Neubau einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, einer kulturellen Einrichtung, einer Dreifachsportanlage mit Freisportanlagen und einer Anwohner Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 602-1.7-2014-21672-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	933
<p><i>Braystr. 3 – 13 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18498/26) Neubau dreier Wohngebäude mit Tiefgarage und Nebengebäu- den im Innenhof (Braystr. 3–13 / Einsteinstr. 133–141 / Versailler Str. 8–18) – TEKTUR zu 1.2-2012-30585-21 – hier: Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in ein Kinderhaus (Bauteil 3) Aktenzeichen: 602-1.112-2014-6432-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	934
<p><i>Baaderstr. 1 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11911/0) Erweiterung eines Hotels um sieben Zimmer, Anbau eines Fluchttreppenhauses und Aufstockung des Seitenflügels – TEKTUR zu 1.1-2011-18155-21 Aktenzeichen: 602-1.112-2014-16999-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i></p>	935
<p><i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 667, Stadtteil Allach – Untermenzing Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MAN Truck & Bus AG</i></p>	935
<p><i>REGIERUNG VON OBERBAYERN Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Neubau einer Straßenbahnstrecke in München zwischen der Einsteinstraße und der Hultschiner Straße/Zamilastraße („Tram Steinhausen“) (Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)</i></p>	937
<p><i>Verlust eines Dienstausweises</i></p>	937
<hr/>	
<p><i>Nichtamtlicher Teil</i></p>	
<p><i>Buchbesprechungen</i></p>	937

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport wurde mit Bescheid vom 21.11.2014 gemäß Art.71 BayBO folgender Vorbescheid für den Neubau einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, einer kulturellen Einrichtung, einer Dreifachsportanlage mit Freisportanlagen und einer Anwohner Tiefgarage – VORBESCHIED auf den Grundstücken Ruppertstr. 5, Fl.Nr. 10404/12, 10404/33 und 10404/34 Gemarkung Sektion VI erteilt:

Zu dem Antrag vom 19.09.2014 nach Pl. Nr. 2014-21672 ergeht folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben "Neubau einer Berufsfachschule für Kinderpflege, einer Fachakademie für Sozialpädagogik, eines Hauses für Kinder mit 4 Krippen- und 3 Kindergartengruppen, einer kulturellen Einrichtung, einer Dreifachsportanlage mit Freisportanlagen und einer Anwohner Tiefgarage" ist, unter nachfolgenden, im Vorbescheid genannten Voraussetzungen unter Inaussichtstellung von Befreiungen und Abweichungen zulässig.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Tumblingerstr. 54/56 (Fl.Nr. 10401/1) und Fl.Nr. 10404/11, 10404/30, 10404/34, 10404/35, 10411 sowie die Eigner der Grundstücke entlang der Ruppertstr. bis zur Kreuzung mit der Lindwurmstr.haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt. Soweit in diesem Vorbescheid Befreiungen oder Abweichungen in Aussicht gestellt werden, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind, wird auf die o.a. Ausführlichen Begründungen verwiesen. Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80

Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 21. November 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Bayerischen Landesbrandversicherung AG wurde mit Bescheid vom 24.11.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO (hinsichtlich Tiefgarage sowie Haus 1 und 2) und Art. 60 und 68 BayBO (hinsichtlich Kinderhaus Bauteil 3) folgende Baugenehmigung für den Neubau dreier Wohngebäude mit Tiefgarage und Nebengebäuden im Innenhof (Braystr. 3–13 / Einsteinstr. 133–141 / Versailler Str. 8–18) – TEKTUR zu 1.2-2012-30585-21 – hier: Nutzungsänderung eines Wohngebäudes in ein Kinderhaus (BT 3) auf dem Grundstücken Braystr. 3 – 13, Fl.Nr. 18498/26, Gemarkung Sektion IX unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung sowie unter Auflagen und Abweichungszulassungen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 17.03.2014 nach Pl.Nr. 2014-06432 mit Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 24.04.2014 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-06432 wird in Abänderung der Baugenehmigung vom 21.08.2013 im vereinfachten Genehmigungsverfahren, für Bauteil 3 (Kinderhaus) unter der aufschiebenden Bedingung der Statikprüfung als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.-Nr. 18498/2, Fl.-Nr. 18498/8 und 18498/10 sowie Fl.-Nr. 18498/24 haben den Baueingabeplan nicht unter-

schrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Soweit Abweichungen neu zugelassen werden, wird auf die o.a. Begründungen verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Abweichungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Art der Nutzung ist planungsrechtlich zulässig.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. November 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Geschwister Höcherl GbR wurde mit Bescheid vom 24.11.2014 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Erweiterung eines Hotels um sieben Zimmer, Anbau eines Fluchttreppenhauses und Aufstockung des Seitenflügels – TEKUR zu 1.1-2011-18155-21 auf dem Grundstück Baaderstr. 1, Fl.Nr. 11911/0, Gemarkung Sektion VI unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungszulassungen und Befreiungen erteilt:

Der Änderungsantrag vom 22.07.2014 nach Pl.Nr. 2014-016999 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014-016999 mit Handeintragungen vom 21.10.2014 und 19.11.2014 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 07.03.2014 als Sonderbau genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 11912 und 11914 haben die Baueingabepäne nicht unterschrieben. Für die Nachbarn Fl.Nr. 11910 und 11911/1 (WEG Baaderstraße 1a) hat die Hausverwaltung, soweit ihr eine Vertretungsvollmacht erteilt wurde, für einzelne Miteigentümer unterschrieben. Für folgende Miteigentümer der WEG Baaderstraße 1a liegt keine Vertretungsvollmacht i.S. einer Zustimmungsvollmacht vor: Eigner der Einheiten Nr. 3,4,9,11,14-16 und 28. Jedoch ist die Hausverwaltung zustellberechtigt für die Gesamt-WEG

Soweit gegenüber den Nachbargrundstücken Fl.Nr. 11910 und 11911/1 Abweichungen wegen Überschreitung der Abstandsflächen erteilt werden, sind diese aufgrund der im Genehmigungsbescheid genannten Gründe sachgerecht und vertretbar. Darüber hinaus werden keine sonstigen Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts

abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. November 2014 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung – HA IV
 Lokalbaukommission

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Dachauer Str. 667, Stadtteil Allach – Untermerzing Antrag auf Genehmigung gem. § 16 BImSchG Fa. MAN Truck & Bus AG

Die Fa. MAN Truck & Bus AG hat mit Schreiben vom 01.10.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung ihrer Fahrerhauslackieranlage beantragt.

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist das Referat für Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umwelt, Sachgebiet UW 24, Immissionsschutz-Nord – Innenraumschadstoffe – ÖKOPROFIT, Bayerstr. 28 a, 80335 München (Ansprechpartner: Herr Sedlaczek, Telefon 233-4 77 47, Fax 233-4 77 42, E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen, größeren Grundlackstraße in einem östlich der Halle F6 zu errichtenden Gebäude mit der Bezeichnung „Halle F10“. In der neuen Grundlackstraße können täglich bis zu 500 Fahrerhäuser grundlackiert und innerhalb dieses Kontingents auch bis zu 80 Fahrerhäuser mit ausschließlich lösemittelfreien Lacksystemen decklackiert werden. Anlagenteil der neuen Grundlackstraße ist ein Becken zur katholische Tauchlackierung (KTL) mit einem Wirkbadvolumen von 250 m³ (bisher 70 m³). Die Decklackstraße in der Halle F6 mit einem genehmigten maximalen Durchsatz von 290 grund- und decklackierten Fahrerhäusern bleibt in ihrer technischen Beschaffenheit unverändert. Die in Halle F6 bisher betriebene Grundlackstraße wird nach Inbetriebnahme der neuen stillgelegt. Nach Realisierung des Vorhabens können bei maximaler Auslastung täglich alternativ 500 Fahrerhäuser grundlackiert und gleichzeitig 290 Fahrerhäuser decklackiert bzw. 420 Fahrerhäuser grundlackiert und 370 Fahrerhäuser decklackiert werden. Der zuletzt genehmigte Lösemiteileinsatz von insgesamt 221 Tonnen pro Jahr erhöht sich bei maximaler Auslastung auf künftig 266,2 Tonnen pro Jahr.

Das Vorhaben unterfällt Ziff. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und E (= Anlage gemäß Art. 10 der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 08.04.2013, Tätigkeit nach 6.7 des Anhangs I).

A. Prüfung der Umweltverträglichkeitspflichtigkeit des Vorhabens:

Die kathodische Tauchlackierung ist ein Vorhaben nach Ziffer 3.9 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß §§ 3a ff. und Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3042 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-4 77 47) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Tel. Nr. 089/233-4 77 47 eingeholt werden. Das Protokoll liegt auch der Gemeinde Karlsfeld vor und kann dort ebenfalls eingesehen werden (s.u.).

B. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG):

Das Änderungs-genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die Unterlagen liegen vom 18.12.2014 bis einschließlich 19.01.2015 beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3075 (3.OG), während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	von 9.30 bis 12.30 Uhr.

Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 18.12.2014 bis einschließlich 19.01.2015 bei der Gemeinde Karlsfeld, Bauamt, Gartenstraße 7, 85757 Karlsfeld, Zimmer 208, während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

Montag bis Freitag und zusätzlich	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (RGU-Telefon: 089/233-4 77 47, Gde. Karlsfeld: Telefon: 08131/99127) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Gesundheit und Umwelt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (Ansprechpartner siehe oben).

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.02.2015 schriftlich bei den o.g. Dienststellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungs-

termin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwenderinnen oder Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift durch die Genehmigungsbehörde geheim gehalten werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird am 05.03.2015 um 13.00 Uhr im Dienstgebäude Bayerstr. 28a, Konferenzraum 1009 A durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig – also innerhalb der Einwendungsfrist – erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Es soll den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung der vorgetragenen Einwendungen gegeben werden. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn der Antragsteller oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, dem Termin fernbleiben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Durchführung – abhängig von Anzahl und Inhalt der Einwendungen – im pflichtgemäßem Ermessen der Genehmigungsbehörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt München unter www.muenchen.de/bekanntmachungen nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung ergehen. Sie gilt als erfolgt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München zwei Wochen verstrichen sind.

Da es sich um eine Anlage handelt, die den Anforderungen der Richtlinie über Industrieemissionen unterliegt, wird der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auch im Internet veröffentlicht.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 10. Dezember 2014 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
Neubau einer Straßenbahnstrecke in München zwischen
der Einsteinstraße und der Hultschiner Straße/Zamilastraße
(„Tram Steinhausen“)
(Planfeststellung nach § 28 PBefG in Verbindung mit Art. 72
ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)**

**Bekanntmachung vom 28. November 2014
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-14**

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Freitag, 19.12.2014, im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, statt. Die Verhandlung beginnt um 9 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 28. November 2014 Regierung von Oberbayern

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03/8/301, ausgestellt am 07.03.2002, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 25. November 2014 Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Insolvenzrechtliche Vergütung. InsVV. Von Hans Haarmeyer und Sebastian Mock. – 5., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XIV, 577 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 52) ISBN 978-3-406-65026-0; € 89.–

Die Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung trat parallel zur Insolvenzordnung in Kraft.
In der Neuauflage wird das Vergütungsrecht erstmals aus der vorrangigen Sicht der Gläubigerschaft dargestellt. Diese Neuorientierung führte auch zu einem Autorenwechsel. Die Ausgabe bietet einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Leistungen insolvenzrechtlicher Dienstleister und deren vergütungsrechtliche Einordnung. Sie betrachtet die Deckungsbeiträge und Skaleneffekte professioneller Insolvenzverwaltung (economy of scale) sowie deren vergütungsrechtliche Auswirkungen.
Das Werk gibt eine Rechtsprechungsübersicht und bietet gerichtliche Prüfungskriterien für Vergütungsanträge. Die Autoren geben eine Definition eines empirisch basierten „Normalfalls“ heutiger Prägung. Alle gesetzlichen Änderungen wie ESUG und die Neuregelung der Restschuldbefreiung sind eingearbeitet.

Bülow, Peter und Markus Artz: Verbraucherkreditrecht: Darlehen und Finanzierungshilfen, Verbraucher und Unternehmer, Widerruf und verbundene Geschäfte, Kreditvermittlung; IPR (Rom-I-VO), Verbraucherkredit-Mahnverfahren; Art. 15 EuGVVO. – 8. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXV, 800 S. ISBN 978-3-406-65613-2; € 129.–

Am 13. Juni 2014 traten die neuen Regelungen des Verbraucherkreditrechts in Kraft. Daraus ergeben sich zahlreiche Änderungen insbesondere zum Widerrufsrecht und seinen Folgen. Die Vorschriften über den Rücktritt nach §§ 346 ff. BGB sind nicht mehr anwendbar.
Das Werk informiert über das gesamte Verbraucherkreditrecht und bereitet die neue Systematik sowie zahlreiche Einzelneuerungen umfassend auf:
– Darlehen und Finanzierungshilfen, §§ 491 – 512 BGB
– Verbraucher und Unternehmer, §§ 13, 14 BGB
– Widerruf und verbundene Geschäfte, §§ 355 – 361 BGB
– Kreditvermittlung nach §§ 655a – 655e BGB
– Internationale Bezüge insb. nach Art. 6 Rom-I-VO und CISG
– Verbraucherkreditmahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO
– Art. 15 EuGVVO.

Verwaltungsverfahrensgesetz. Begründet von Ferdinand O. Kopp. Fortgeführt von Ulrich Ramsauer. – 15., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXI, 1867 S. ISBN 978-3-406-66592-9; € 59.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant und verständlich das Verwaltungsverfahrensgesetz.

gesetz. Im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften werden jeweils – soweit zweckmäßig – in einem eigenen Abschnitt allgemeine Rechtsgrundsätze sowie die Besonderheiten des Landesrechts behandelt. Das Werk informiert auch über die Entwicklungen im europäischen Verwaltungsverfahrensrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt die neue Rechtsprechung und Literatur.

Darüber hinaus werden u.a. die bereits in der Voraufgabe erläuterten Änderungen durch das Planvereinheitlichungsgesetz vom 31.5.2013, aber auch durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25.7.2013 aufgegriffen und vertiefend fortgeführt. Die Kommentierung berücksichtigt umfassend die sich aus diesen Gesetzen ergebenden praxisrelevanten Änderungen, welche nunmehr vollständig in Kraft getreten sind.

Auch die Einbindung der landesrechtlichen Vorschriften innerhalb der Kommentierung wird auf den aktuellen Stand gebracht, u.a. werden die Änderungen der Verfahrensgesetze der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

Pietzner, Rainer und Michael Ronellenfitsch: Das Assessor-examen im Öffentlichen Recht. Verwaltungsprozess, Verwaltungsverfahren und Widerspruchsverfahren. – 13., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XXXIX, 494 S. (Vahlen Jura, Referendariat) ISBN 978-3-8006-4744-6; € 37,90.

Das Werk dient der gezielten Vorbereitung auf den öffentlich-rechtlichen Teil des Assessor-examens und kann auch gut für die Vorbereitung zum Referendarexamen genutzt werden. Der ausführliche wissenschaftliche Apparat sichert die vorgetragenen Ansichten ab und erleichtert zugleich den Einstieg in aktuelle Streitfragen. Es behandelt insbesondere das Widerspruchsverfahren und den Verwaltungsprozess.

Das Werk gliedert sich in folgende Kapitel:

- Anforderungen im öffentlich-rechtlichen Teil des Assessor-examens
- die verwaltungsgerichtliche Entscheidung
- die verwaltungsbehördliche Entscheidung
- der vorläufige Rechtsschutz.

Die Neuauflage des eingeführten Lehrbuches wurde in allen Teilen aktualisiert. Gesetzesänderungen und neuere Rechtsprechung sind eingearbeitet.

Das detaillierte Inhaltsverzeichnis und ein ausgebautes Sachregister erschließen das Werk.

Zwißler, Finn und Sascha Petzold: Das aktuelle Handbuch Testament. Den letzten Willen selbst verfassen – ohne Rechtsanwalt, ohne Notar. – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 135 S. (Walhalla Vorsorge) ISBN 978-3-8029-3472-8; € 19,95.

Der klar gegliederte Band führt den Laien in die Grundlagen des Erbrechts ein und konzentriert sich auf die korrekte Abfas-

sung von Testamenten, dabei werden verschiedene Varianten vorgestellt. Formulierungshilfen können für die Rubrik „Ihre persönliche Musterformulierung“ als Orientierung für die eigenen Ausführungen dienen. Die perforierten Seiten ermöglichen, diese Texte gleich in einem Ordner zusammenzustellen. Die Neuauflage beschreibt auch, wie EU-Auslandsvermögen nach deutschem Recht vererbt wird.

Die Autoren empfehlen den Ratgeber nicht nur für die eigenständige Formulierung von Testamenten, sondern auch zur Vorbereitung des Erblassers für die Beratung durch Fachanwälte.

Hase, Peter: Bundeszentralregistergesetz. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XIII, 169 S. (Beck'sche Kompakt-Kommentare) ISBN 978-3-406-65233-2; € 34.–

Im Bundeszentralregister sind die strafrechtlichen Verurteilungen verzeichnet. Das Bundeszentralregistergesetz regelt die Grundlagen der Organisation, Führung und Verwaltung des Zentralregisters, ferner Inhalt, Reichweite, Dauer und Tilgung der Eintragungen sowie die Voraussetzungen zur Erlangung von Auskünften aus dem Register.

Die Neuauflage ist auf dem aktuellen Rechtsstand, zahlreiche Novellierungen waren einzuarbeiten, u.a.:

- das zum 1. September 2014 in Kraft getretene BZRG-Änderungsgesetz zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft mit dem neu eingefügten § 30c BZRG und Änderungen in 7 weiteren Paragraphen des BZRG
- das Fünfte Änderungsgesetz zum Bundeszentralregistergesetz vom 16.7.2009, das im Schwerpunkt Modifikationen der Vorschriften zum Führungszeugnis enthält
- das Gesetz betreffend den Austausch von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den EU-Mitgliedstaaten vom 15.12.2011.

Käpplinger, Markus: Fälle zum GmbH-, Aktien- und Konzernrecht. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XVIII, 340 S. (Vahlen Klausurenkurs: Juristische Übungsbücher) ISBN 978-3-8006-4747-7; € 24,90.

Das stark vom Fallrecht geprägte Aktien- und GmbH-Recht bedarf neben der Lektüre von Lehrbüchern die Vertiefung durch die Auseinandersetzung mit einschlägigen Fällen.

Der Band bereitet den gesamten Examensstoff für das Pflichtfach anhand von verschiedenen Fällen zum Aktien-, GmbH-, Konzern- und Umwandlungsrecht auf. In die Neuauflage wurden zwei neue Fälle zum „Squeeze-Out“ und „Delisting“ aufgenommen.

Die Lösungen orientieren sich am Stil einer Klausur und greifen jeweils ein bis zwei Kernprobleme auf. Besonderes Gewicht wird auf die Darstellung der Anspruchsgrundlagen sowie auf die klausurorientierte Umsetzung von Meinungsstreitigkeiten gelegt.

Kloepfer, Michael und Martin Heger: Umweltstrafrecht. – 3., völlig neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIX, 172 S. (NJW-Praxis; 58) ISBN 978-3-406-62985-3; € 49.–

Das Werk veranschaulicht die komplizierte Regelungssystematik des Umweltstrafrechts, das von zahlreichen Vorschriften und technischen Normen des Verwaltungsrechts beeinflusst wird, und gibt Hinweise für die Lösung umweltstrafrechtlicher Probleme.

In der Neuauflage wurde das Werk komplett neu bearbeitet und zahlreiche Novellierungen und Änderungen im Abfall-, Immissionsschutz- und Wasserrecht berücksichtigt. Der steigenden Bedeutung europarechtlicher Verwaltungsakte wie beispielsweise bei Genehmigungen, die von ausländischen Behörden erteilt wurden und der Rechtsprechung des EuGH, etwa zu Problemen der Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen, wird Rechnung getragen. Eingearbeitet ist das 45. Strafrechtsänderungsgesetz.

Schlüter, Thomas, Mirjam Luserke und Stefan Roth: Genossenschaftsrecht für die Praxis. Ein Leitfaden für Wohnungsgenossenschaften. – 1. Aufl. – Freiburg: Haufe, 2014. 483 S. ISBN 978-3-648-05042-2; € 69.–

Der Leitfaden behandelt wichtige genossenschaftsrechtliche Fragestellungen, die speziell für die Praxis von Wohnungsgenossenschaften relevant sind. Der Band verschafft einen schnellen Überblick über den Meinungsstand zu zentralen Themenbereichen des Genossenschaftsrechts. Die Autoren orientieren sich an der üblichen Mustersatzung und den Mustergeschäftsordnungen. Das Werk umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gründung einer Wohnungsgenossenschaft
 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kompetenzen von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Geschäftsanteil, Geschäfts- und Auseinandersetzungsguthaben
 - Generalversammlung und Vertreterversammlung
 - Auflösung und Abwicklung der Genossenschaft
- Zahlreiche Beispiele, Praxistipps, Mustertexte und Checklisten unterstützen die Praktiker im Alltag.

Der Käufer kann mit einem Buchcode das Werk als eBook herunterladen. Auch die Arbeitshilfen stehen nach Aktivierung mit einem separaten Registrierungscode online zur Verfügung.

Binder, Anja und Heidi Messer: Urheberrecht für Architekten und Ingenieure. Schützen, Durchsetzen, Abwehren. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 278 S. (PraxisWissen: Architektenrecht) ISBN 978-3-406-64722-2; € 39.–

Werke von Architekten und Ingenieuren genießen unter bestimmten Voraussetzungen Urheberrechtsschutz. Die Autorinnen erläutern, wann ein Bauwerk ein schützenswertes Kunstwerk ist, stellen die Ansprüche des Architekten aus dem Urheberrecht dar und zeigen, wie Verwertungsrechte auf den Bauherrn zu übertragen sind.

Zudem erörtern die Autorinnen einen etwaigen Schutz nicht urheberrechtlich fähiger Leistungen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten und zeigen die Möglichkeiten der Verfolgung bei einer Verletzung auf.

Rehmann, Thorsten: Designrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XI, 157 S. ISBN 978-3-406-66726-8; € 39,80.

Das neue Designgesetz trat zum 1.1.2014 in Kraft und löst das bisherige Geschmacksmustergesetz ab. Der schwer verständliche Begriff des Geschmacksmusters wurde durch den allgemein verständlichen Begriff „Design“ ersetzt.

Mit der Modernisierung wurde auch ein Nichtigkeitsverfahren geschaffen.

Der Band, der sich an Praktiker richtet, kommentiert das Designrecht und beschreibt Schutzgegenstand und -voraussetzungen, Entstehung und Schutzdauer, Schutzwirkung und -beschränkung, Inhaberrechte und nicht eingetragene Designmuster.

Kaspar, Johannes, Eva Weiler und Gunter Schlickum: Der Täter-Opfer-Ausgleich. Recht, Methodik, Falldokumentation. – München: Beck, 2014. XV, 147 S. ISBN 978-3-406-66210-2; € 38,90.

In einem theoretischen Teil werden die Idee, wichtige Begrifflichkeiten und die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sowohl im Erwachsenenbereich wie auch im Bereich des Jugendstrafrechts vermittelt.

Mit der Dokumentation authentischer Fälle schaffen die Autoren den Praxisbezug. Sie stellen die Methoden der außergerichtlichen Konfliktlösung dar und betrachten die Auswirkungen jeweils aus der Sicht des Opfers und des Täters. Zahlreiche Formulierungsbeispiele für Schlichtungsvereinbarungen runden den Band ab.

Fammler, Michael: Der Markenlizenzvertrag. – 3., überarb. und ergänzte Aufl. – München: Beck, 2014. XV, 208 S. (Beck'sche Musterverträge; 34) ISBN 978-3-406-66581-3; € 37,90.

In deutscher und englischer Sprache bietet der Band ein umfassendes Vertragsmuster für die Ausgestaltung von Markenlizenzverträgen. Neben dem Vertragstext in beiden Sprachen, werden die einzelnen Klauseln erläutert.

Der Markenbegriff wurde durch das Markengesetz erweitert, wobei sämtliche Kennzeichenrechte einbezogen wurden. Durch die Verordnung über die Gemeinschaftsmarke und die Markenrechtsrichtlinie ist das Markenrecht in Europa weitgehend, wenn auch nicht vollständig, harmonisiert. Die Neuauflage berücksichtigt die sich abzeichnende weitere Rechtsvereinheitlichung durch die Änderung der GMVO und die Änderung der MarkenRL, die indirekt auch Auswirkungen auf Markenlizenzen haben werden. Berücksichtigt ist zudem die zum 1. Mai 2014 in Kraft getretene neue Gruppenfreistellungsverordnung zu Technologietransferverträgen, die eine Bedeutung für Nichtangriffsklauseln entfaltet. Die einschlägigen Regelungen des Kartellrechts und die weiterhin noch nicht endgültig geklärten Fragen der Lizenz in der Insolvenz werden beleuchtet.

Die Neuauflage berücksichtigt höchstrichterliche Entscheidungen.

Der Käufer des Buches kann nach einer Registrierung das Vertragsmuster in beiden Sprachen zur Bearbeitung in die eigene Textverarbeitung herunterladen.

Schünemann, Bernd: Strafverfahrensrecht. Ein Studienbuch. Begr. von Claus Roxin. – 28., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIV, 565 S. ISBN 978-3-406-66100-6; € 28,90.

Roxins Standardwerk wird von seinem „Schüler“ Bernd Schünemann fortgeführt. Der Klassiker des Strafverfahrensrechts behandelt die Grundsätze und die wesentlichen Rechtsinstitute dieses Rechtsgebiets und beschreibt im Anschluss daran den Gang des Strafverfahrens vom Verfahren bis zur Vollstreckung. Alle Neuerungen, die maßgebliche Rechtsprechung und das Schrifttum sind eingearbeitet.

Ring, Gerhard und Line Olsen-Ring: Einführung in das skandinavische Recht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XVI, 282 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 137) ISBN 978-3-406-66127-3; € 49,80.

Die Einführung vermittelt auf der Grundlage des schwedischen Rechts und unter Berücksichtigung der Rechtssysteme der anderen nordischen Staaten (Dänemark, Norwegen, Finnland und Island) einen Eindruck hinsichtlich Tradition, Denkweise und Strukturen in diesem Rechtskreis.

Nach einem Überblick über Rechtsquellen, die Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie die staatsrechtlichen Grundlagen der einzelnen Staaten wird vornehmlich das Zivilrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Wirtschaftsrecht behandelt.

Die Neuauflage zeichnet die Rechtsentwicklungen in Skandinavien nach und berücksichtigt insbesondere die nationalen Rechtsänderungen durch die Rechtsprechung des EuGH und die unionsrechtlichen Verordnungen und Richtlinien.

Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO). Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn und Ulrike Fahrendorf. – 2. Aufl. – München: Maiß, 2014. 230 S. ISBN 978-3-941948-88-4; € 11,80.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (Mittelschulordnung – MSO). Kurzkomentar mit eingearbeiteten Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Von Georg Hahn. – 2. Aufl. – München: Maiß, 2014. 283 S. ISBN 978-3-941948-91-4; € 11,80.

Mit der Verordnung vom 4. März 2013 wurde die bisherige Schulordnung für die Volksschulen (VSO) aufgehoben und eine eigene Schulordnung für die Grundschulen (GrSO) und die Mittelschulen (MSO) erlassen.

Die Ausgabe der Grundschulordnung (GrSO) enthält den amtlichen Text in der Fassung vom 18. Juni 2014.

Die Ausgabe der Mittelschulordnung (MSO) enthält den amtlichen Text in der Fassung vom 22. Juli 2014.

Zusätzlich sind in beiden Ausgaben die für die Schule maßgeblichen Bestimmungen des BayEUG in der aktuellen Fassung eingearbeitet.

Die Texte der GrSO und MSO sind jeweils mit Rastern unterlegt. Gesetzliche Bestimmungen (BayEUG) sind fett gedruckt, Erläuterungen und Hinweise wurden erweitert. Sie sind zur besseren Unterscheidung kursiv gedruckt. In den Anlagen sind die Stundentafeln ausgewiesen und Musterformulare abgebildet. Stichwortverzeichnisse erschließen die Ausgaben. Änderungen sind jeweils durch senkrechte Balken am Rande gekennzeichnet. Eine Synopse zur VSO und den neuen Bestimmungen rundet die Bände ab.

Der Verlag bietet zusätzlich die reinen Textausgaben der beiden Schultypen an.